

RS OGH 2018/4/19 4Ob70/18z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.2018

Norm

JN §56

ZPO §226

Rechtssatz

In einem Verfahren über einen Rechtsgestaltungsanspruch auf Aufhebung eines Kaufvertrags und über das damit verbundene Leistungsbegehren auf Rückzahlung des Kaufpreises bestimmt sich der Streitwert nur nach dem Leistungsbegehren.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 70/18z

Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 70/18z

Beisatz: Zieht der Kläger von sich aus in der Klage ein Benützungsentgelt von seinem Leistungsbegehren auf Rückzahlung des Kaufpreises ab, so ist dies eine Beschränkung des Begehrens, weshalb sich der Streitwert entsprechend reduziert. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132104

Im RIS seit

02.08.2018

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at